

65. Ist in Ansehung von Verhältnissen des bürgerlichen Rechts das Verlöbniß ein Vertrag, auf den die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) Anwendung zu finden haben? Und hat die Beivohnung, welche eine Minderjährige einem Minderjährigen gestattet hat, nachdem dieselbe ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter ein Eheversprechen gewechselt hatten, als Beivohnung unter Verlobten zu gelten, wenn von ihnen, nachdem beide die Volljährigkeit erreicht hatten, das Eheversprechen genehmigt wird, ohne daß inzwischen ein Rücktritt erfolgt war?

B.G.B. §§ 1297. 1300. 107. 108. 109. 184.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1905 i. S. St. (Bek.) w.
G. (Rl.). Rep. IV. 140/05.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte trat zu der Klägerin in Beziehungen, welche dazu führten, daß die Klägerin ihm in der Zeit vom September 1900 ab wiederholt die Beivohnung gestattete, was zur Folge hatte, daß die Klägerin am 1. Juli 1901 von einem Knaben entbunden wurde. Die Klägerin macht jetzt geltend, daß sie, als sie dem Beklagten die

Beimwohnung gestattet habe, mit diesem verlobt und unbescholten gewesen, er aber demnächst ohne jeden Grund von dem Verlöbniß zurückgetreten sei. Auf Grund des § 1300 B.G.B. fordert die Klägerin daher eine Entschädigung, die sie in erster Instanz vorschlagsweise auf 15 000 *M* bezifferte. Vom Landgericht wurde der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1000 *M* zu zahlen. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein; die Klägerin mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von mindestens 7500 *M* zu verurteilen, der Beklagte mit dem Antrage auf völlige Abweisung der Klage. Vom Berufungsgericht wurde zunächst über den Grund des Anspruchs erkannt, der Klägerin ein richterlicher Eid mit folgender Eidesformel:

„der Beklagte hat unmittelbar, bevor ich ihm einmal die Beimwohnung gestattete, mir versprochen, mich zu heiraten“,
 auferlegt und hiervon die Entscheidung abhängig gemacht. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Durch § 1300 B.G.B. wird der Verlobten, welche ihrem Verlobten die Beimwohnung gestattet hat, ein Anspruch auf Entschädigung gewährt, wenn sie unbescholten gewesen, und er ohne wichtigen Grund von dem Verlöbniß zurückgetreten ist. Der Anspruch ist mithin nur begründet, wenn ein nach bürgerlichem Recht gültiges Verlöbniß bestanden hat, und die Beimwohnung erfolgt ist, nachdem das Verlöbniß bereits eingegangen war. Das Landgericht hat das Vorhandensein der letzterwähnten, ebenso wie der anderen Voraussetzungen des § 1300 im vorliegenden Falle für dargetan erachtet. Nicht streitig ist es, daß die Klägerin sich seit dem September 1900 wiederholt dazu herbeigelassen hat, dem Beklagten die Beimwohnung zu gestatten, daß sie unbescholten war, und daß er sich, anscheinend im Jahre 1902, von ihr zurückgezogen hat, ohne daß ein Grund vorgelegen hätte, welcher den Rücktritt von einem Verlöbniß rechtfertigen könnte. Gleichwohl will der Beklagte keine Entschädigung gewähren, weil ein Verlöbniß nicht bestanden habe, und zwar stellt er nicht nur die Abgabe eines Eheversprechens in Abrede, sondern schützt auch vor, daß jedenfalls er zu der Zeit, als ihm die Klägerin die Beimwohnung gestattet habe, noch minderjährig gewesen sei, und die Zustimmung der Eltern zu einer Verlobung gefehlt habe. Über das Alter der

Parteien machte der Beklagte in erster Instanz die Angabe, daß er selbst am 18. Oktober 1879, die Klägerin am 23. September 1879 geboren sei. Das Landgericht ist indes zu einer Verurteilung gelangt. . . . Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 1300 B.G.B. im übrigen ebenfalls für dargetan, dagegen die Behauptung der Klägerin, daß sie mit dem Beklagten, als sie sich ihm hingegeben, verlobt gewesen sei, nicht für voll bewiesen gehalten. Wohl aber hat es aus dem Sachverhalt eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür entnommen, daß der Beklagte in irgendeinem der Fälle, in denen sie ihm die Beiwohnung gestattete, ihr unmittelbar vorher die Ehe versprochen habe, und hat deshalb die Entscheidung von dem oben mitgeteilten Eide abhängig gemacht. Das Berufungsgericht ist hierbei davon ausgegangen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Verlöbniß als einen Vertrag auffasse, und hat angenommen, daß ein solcher, falls die zum Eide verstellte Tatsache der Wahrheit entspreche, zustande gekommen sei; da die Klägerin alsdann durch die Gestattung der Beiwohnung das Eheversprechen angenommen habe. Es hat ferner die Frage berührt, ob für diesen Vertrag volle Geschäftsfähigkeit erforderlich sei, indes eine Entscheidung oder eine Feststellung hinsichtlich des Alters der Parteien, über welches die Klägerin in zweiter Instanz andere Angaben gemacht hatte, nicht für erforderlich erachtet, und zwar deshalb nicht, weil der Beklagte durch ein Schreiben vom 20. Januar 1901, sowie durch ein ferneres Schreiben vom 26. Juni 1901 ein erneutes Versprechen, das bestehende Verhältnis aufrecht zu erhalten, gegeben habe, und die Klägerin, wie anzunehmen, gleichen Willens gewesen sei. Das Berufungsgericht hat hieraus entnommen, daß hiernach, wenn bei Abgabe des Eheversprechens und dessen Annahme durch Gewährung der Beiwohnung beide Parteien minderjährig gewesen wären, oder doch einer von ihnen die Volljährigkeit noch nicht erreicht gehabt hätte, zu einer Zeit, als beide volljährig waren, eine Bestätigung erfolgt sein, alsdann aber jedenfalls im Hinblick auf § 108 B.G.B. ein gültiges Verlöbniß, und zwar ein vor der Beiwohnung eingegangenes Verlöbniß, anzunehmen sein würde.

Die Revision wendet hiergegen ein, es könne in der Gestattung der Beiwohnung nicht die Annahme eines Eheversprechens gefunden werden. Diese Rüge enthält indes nur eine unzulässige Bemängelung

der tatsächlichen Würdigung. Sodann beanstandet die Revision die Eidesformel und vermißt die nötige Bestimmtheit der zum Eideestellten Tatsache, namentlich in Ansehung der Zeit, zu der die Beiwohnung stattgefunden hat. Diese Rüge kann gleichfalls keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht will feststellen, daß die Klägerin irgendeine, gleichviel welche, der Beiwohnungen, zu der sie sich verstand, dem Beklagten nach vorgängigem Eheversprechen desselben gestattet habe. Für diesen Fall will das Berufungsgericht annehmen, daß die Beiwohnung erfolgt sei nach Eingehung eines Verlöbnisses, das zwar anfangs vielleicht nicht wirksam war, aber, durch Genehmigung beider Teile, nachmals, und zwar von Anbeginn an, wirksam wurde. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Was unter einem Verlöbniß nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen, und was zu seiner Eingehung erforderlich sei, ist vom Gesetz nicht näher bestimmt. Als Handlung — die Verlobung — ist das Verlöbniß das gegenseitige Eheversprechen. Das ist kaum streitig; aber über seine rechtliche Natur gehen die Meinungen auseinander.

Für den Bereich des Strafrechts (vgl. § 52 Abs. 2 St.G.B. und die Bestimmungen, in denen für „Angehörige“ besonderes angeordnet wird, u. a. § 247 Abs. 1, § 263 Abs. 4) und des Strafprozesses (vgl. § 51 Biff. 1 St.P.D.) ist von den Strafsenaten des Reichsgerichts in früherer Zeit, als ein einheitliches bürgerliches Recht in Deutschland noch nicht bestand, und partikularrechtlich die Gültigkeit eines Verlöbnisses oft von der Beobachtung vorgeschriebener Formen abhängig war, wiederholt ausgesprochen, daß der Begriff der Verlobten im Sinne des Strafrechts wesentlich nur aus der Strafgesetzgebung selbst heraus zu erklären sei (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 117, 119, Bd. 14 S. 7, 8, Bd. 24 S. 155, 156), und auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist hieran festgehalten (vgl. ebendasselbst Bd. 35 S. 49), unter Hinweis darauf, daß für das Strafrecht, abweichend vom Zivilrecht, das sittliche Element, das dem Verlöbniß innewohne, entscheidend sein müsse.

Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber kommt folgendes in Betracht. Der erste Entwurf bestimmte im § 1227 „durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet“, und wollte damit zum Ausdruck bringen, daß

dem Verlobungsvertrag grundsätzlich jede Wirkung abzuspochen sei. Im Falle des grundlosen Rücktritts sollte zwar eine Verpflichtung zum Ersatz des sog. negativen Interesses eintreten (§ 1228), jedoch wurde diese Bestimmung nur aus Rücksichten der Billigkeit für angezeigt erachtet (vgl. Motive Bd. 4 S. 3). Die zweite Kommission ging von dieser Auffassung ab und nahm die jetzt im § 1297 Abs. 1 B.G.B. gegebene Bestimmung an, daß aus einem Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden könne. Hierdurch sollte anerkannt werden, daß auch dem Verlöbniß rechtliche Bedeutung zukomme. Die Entscheidung der Frage nach dem prinzipiellen Charakter des Verlöbnißes meinte aber die Kommission der Wissenschaft überlassen zu sollen (vgl. Protokolle IV S. 2). In der Literatur ist diese Frage häufig erörtert worden. Von einigen Schriftstellern wird das Verlöbniß als ein rein tatsächliches, d. h. als ein tatsächlich gegebenes, Eheversprechen betrachtet, auf welches die allgemeinen Bestimmungen über Eingehung von Verträgen, also auch die über Geschäftsfähigkeit, nicht Anwendung finden, dessen Gültigkeit vielmehr dem freien Ermessen des Richters unterliegt, und das, wenn seine Gültigkeit anerkannt wird, ein lediglich tatsächliches Verhältnis erzeugt. Überwiegend wird dagegen in der Verlobung ein Vertrag gefunden; jedoch herrscht in Einzelheiten keine Übereinstimmung, und insbesondere findet sich die Ansicht,

vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 4 § 6 IV., § 7 II. 3, auch Goldmann, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1901 S. 432, daß das Verlöbniß ein familienrechtlicher Vertrag sei, auf den zwar die Bestimmungen in den §§ 104, 105 B.G.B. über die Geschäftsfähigkeit, aber nicht die §§ 107 ff. über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Anwendung zu finden hätten. Letztere Ansicht kann indes ebensowenig wie die zuerst erwähnte geteilt werden. Die Verlobung ist ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Versprechen, und daher muß sie als Vertrag, das dadurch herbeigeführte Verhältnis als ein Vertragsverhältnis aufgefaßt werden. Beides ist zwar nicht vermögensrechtlicher Natur, und man kann daher die Verlobung sehr wohl einen familienrechtlichen Vertrag nennen; aber es darf hieraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechtsgeschäfte außer Betracht zu bleiben hätten. Das Verlöbniß gehört allerdings dem Familienrecht an, hat aber für

das Vermögensrecht auch Bedeutung, da es zu Ansprüchen auf Schadenserfaß führen kann (§§ 1298—1300 B.G.B.), seine Auflösung der Regel nach die Rückforderung der gegebenen Geschenke begründet (§ 1301), und für die „Verlobten“ im Bereich des Erbrechts Sonderbestimmungen gelten (§§ 2077 Abf. 2. 3, 2275 Abf. 2. 3, 2276 Abf. 2, 2279 Abf. 2, 2290 Abf. 3, 2351, 2347 Abf. 2 Satz 2). Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es daher, für den Begriff des Verlöbnisses nicht Sondervorschriften aufzustellen, die das Bürgerliche Gesetzbuch nicht kennt, sondern für die Beantwortung der Frage, wann ein Verlöbniß wirklich zustande kommt, die allgemeinen Vorschriften gelten zu lassen. Nur dann gewinnt man eine sichere Grundlage für die Beantwortung jener Frage, und das ist um so mehr nötig, als das Bürgerliche Gesetzbuch die Wirksamkeit eines Verlöbnisses nicht von der Beobachtung bestimmter Formen abhängig gemacht hat. Werden aber die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechtsgeschäfte, also auch diejenigen über Geschäftsfähigkeit (§§ 104 flg.), als maßgebend betrachtet, so bedarf ein Minderjähriger zum Verlöbniß der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, und zwar wegen § 107. Die dort gemachte Unterscheidung von Willenserklärungen, durch die der Minderjährige lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, trifft freilich auf Verlobungen nicht zu; aber daraus folgt nur, daß es der Einwilligung stets bedarf. Der Umstand, daß es in Ansehung der Eheschließung für nötig erachtet ist, im § 1304 Abf. 1 das Erfordernis einer solchen Einwilligung besonders zu erwähnen, ist ohne Bedeutung. Denn aus dieser Erwähnung folgt nicht, daß § 107 für familienrechtliche Verträge an und für sich nicht gelte; sondern sie ist offenbar nur deshalb erfolgt, weil es zweckmäßig schien, für das Eherecht das Erfordernis der Genehmigung für alle einzelnen Fälle klarzustellen (vgl. §§ 1304—1308, 1336, 1337). Andererseits ist es nicht zutreffend, daß die verlassene minderjährige Braut besser gestellt ist, wenn ihr Verlöbniß als ein tatsächlicher Vorgang betrachtet wird; denn diejenigen Gründe, die bei Auffassung des Verlöbnisses als Vertragsverhältnis das Verlöbniß als unwirksam erscheinen ließen, würden bei seiner Auffassung als tatsächlich bestehendes Verhältnis den anderen zum Rücktritt berechtigen, vgl. Planck, B.G.B. 3. Aufl. Bd. 4 S. 9; es würde mithin letztere Auffassung der verlassenen Braut nichts

nügen. Namentlich aber ist zu beachten, daß ein von einer minderjährigen Person eingegangenes Verlöbniß auch dann, wenn es als Vertrag angesehen wird, nicht etwa ein Vorgang ist, dem keine rechtliche Bedeutung zukommt. Es ist vielmehr ein Vertrag, dessen Wirksamkeit zufolge § 108 B.G.B. in der Schwebe, nämlich von der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder, wenn der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, des letzteren selbst abhängig ist. Und es wirkt die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, zufolge § 184 Abs. 1 B.G.B. auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, d. h. es gilt rechtlich das Verlöbniß als wirksam von Anfang an.

Im Hinblick hierauf ist das angefochtene Urteil für einwandfrei zu erachten; denn für den Fall der Eidesleistung ist folgender Sachverhalt zu unterstellen. Die Klägerin und der Beklagte hatten sich verlobt, und nach Eingehung des Verlöbnißes hat die Klägerin dem Beklagten die Beibwohnung gestattet. Vielleicht war einer von diesen damals minderjährig, und die Einwilligung des Vaters zu der Verlobung ist nicht erteilt worden. Gleichwohl hatte das Verlöbniß die im § 108 B.G.B. bezeichnete Wirkung. Ein Widerruf seitens des Beklagten ist nicht erfolgt, und es ist deshalb nicht zu erörtern, ob derselbe angesichts der Bestimmung im § 109 Abs. 2 B.G.B. überhaupt zum Widerruf berechtigt gewesen wäre. Dagegen ist von beiden, als sie großjährig waren, das Verlöbniß genehmigt worden. Zufolge § 108 Abs. 3, § 184 Abs. 1 B.G.B. hat deshalb die Verlobung als von Anfang an rechtswirksam zu gelten, und die Beibwohnung ist nach Eingehung des Verlöbnißes erfolgt. Mit Recht ist daher für den Fall der Eidesleistung der Anspruch der Klägerin als berechtigt anerkannt worden, und der Beklagte hat keinen Grund zur Beschwerde.“ . . .